Urkundenrolle UR-Nr. (lfd. Nr./Jahrgang) UZ 1630/2021

Notar Klumpp
Gewerbepark H.A.U. 8 ◆ 78713 Schramberg
Tel.: 07422/990910 ◆ Fax: 07422/9909199
E-Mail: zentrale@notar-klumpp.de

S c h r a m b e r g

Beurkundet am -

Vor mir,

Notar Christian Klumpp
mit Amtssitz in Schramberg

erscheinen heute in meiner Notarkanzlei:

1. Herr Julian Osswald, Oberbürgermeister ,
   geschäftsansässig Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt,

   - persönlich bekannt -

   handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter der

   Stadt Freudenstadt
   mit Sitz in Freudenstadt,
   Postanschrift: Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt,

2. Herr Michael Ruf, Bürgermeister,
   geschäftsansässig Oberdorfstraße 46, 72270 Baiersbronn,

   - persönlich bekannt -

   handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter der

   Gemeinde Baiersbronn,
   mit Sitz in Baiersbronn,
   Postanschrift: Oberdorfstraße 46, 72270 Baiersbronn,

3. Herr Tobias de Haën,
   geboren am 26.06.1968
   geschäftsansässig Parkstraße 1, 73760 Ostfildern,

   - ausgewiesen durch seinen Personalausweis -

   handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der

   Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH,
   mit Sitz in Ostfildern,
   Postanschrift: Parkstraße 1, 73760 Ostfildern,

Aufgrund am ### erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart bescheinige ich, dass dort folgendes eingetragen ist:

> Unter HRB Nr. 213777 die Firma Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH mit dem Sitz in Ostfildern. Herr Tobias de Haën, geboren am 26.06.1968, ist als Geschäftsführer einzeln zur Vertretung dieser Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Erschienenen erklärten, dass der Notar nicht in der nachfolgend beurkundeten Angelegenheit vorbefasst i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG ist.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgende

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

I.

Wir errichten hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

Gartenschau Freudenstadt und Baiersbronn 2025 gGmbH

mit dem Sitz in Freudenstadt.

Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der als Anlage zu dieser Urkunde genommene Gesellschaftsvertrag (Satzung). Dieser ist Bestandteil der Niederschrift und Gegenstand der zu beurkundenden Erklärungen. Die Anlage wird den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Die Vertragsbeteiligten erklären, dass der Inhalt dieses Gesellschaftsvertrags von Ihnen bzw. ihren Beratern entworfen wurden und sie die rechtlichen Regelungen in dieser Urkunde umfassend erörtert haben und die Regelungen in dieser Urkunde ihrem gemeinsamen Wunsch entsprechen. Der Notar hat lediglich die Regelungen des Gesellschaftsvertrags, welche für die Eintragung im Handelsregister erforderlich sind, überprüft. Eine weitergehende Haftung für den Inhalt des Gesellschaftsvertrags übernimmt der Notar nicht.

II.

Sodann treten die Gesellschafter unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

1. **Herr Rudolf Müller, geb. am 14.03.1953, Freudenstadt;**

2. **Herr Patrick Schreib, geb. am 27.01.1975, Baiersbronn;**

Jeder der genannten Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt.

Jeder der genannten Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

III.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie eine evtl. anfallende Steuer trägt die neu errichtete Gesellschaft.

IV.

Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und gesamtschuldnerisch.

2. Im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf deren Vermögen, zuzüglich des nach Maßgabe der Satzung übernommenen Gründungsaufwands, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, nicht niedriger sein als das Stammkapital.

3. Jeder Gesellschafter haftet gesamtschuldnerisch für die Aufbringung des Stammkapitals.

4. Vereinbarte Bareinlagen können nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung erbracht werden. Verdeckte Sacheinlagen (z. B. die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlageforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft) haben keine Erfüllungswirkung. Vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrags vorgenommene Zahlungen haben möglicherweise keine Tilgungswirkung.

5. Rückzahlungen von Einlagen sind nur im Rahmen des § 19 Abs. 5 GmbHG zulässig und müssen angemeldet werden.

6. Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften der Gesellschaft für die richtige und vollständige Erbringung der Einlagen und für etwaigen weiteren Schaden aus mangelhafter Einlageerbringung. Falsche Angaben über die Kapitalerbringung sind darüber hinaus strafbar.

7. Eine Ausfallhaftung trifft alle Gesellschafter bei einem vorherigen Verbrauch oder einer erfolgten Rückzahlung von Stammeinlagen vor erfolgter Eintragung im Handelsregister.

8. Sacheinlagen oder Vorgänge, die einer Sacheinlage wirtschaftlich ähneln (sog. verdeckte Sacheinlagen), müssen gegenüber dem Handelsregister offengelegt werden bzw. im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Verdeckte Sacheinlagen sind insbesondere der Kauf von Gegenständen durch die Gesellschaft von den Gesellschaftern oder nahestehenden Personen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft. Verdeckte Sacheinlagen haben unter Umständen keine Erfüllungswirkung und können strafrechtliche Folgen haben. Bleibt der Wert einer Sacheinlage hinter dem Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils zurück, hat der Gesellschafter die Differenz als Geldeinlage zu erbringen.

9. Auch wenn es sich nicht um einen Fall der verdeckten Sacheinlage handelt, müssen Einzahlungen, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft wieder an die Gesellschafter, oder nahestehende Personen, zurückfließen, insbesondere in der Form von Darlehen der Gesellschaft oder in Form eines Cash-Pools, gegenüber dem Handelsregister offengelegt werden.

10. Gesellschafter und Geschäftsführer können für falsche Angaben über die Leistung von Einlagen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass bei falschen Angaben die Einlagen noch einmal geleistet werden müssen.

11. Jeder Gesellschafter haftet für existenzvernichtende Eingriffe in das Gesellschaftsvermögen, an denen er mitgewirkt hat.

12. Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft gehen nicht automatisch auf die Gesellschaft über. Für Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft haften deren Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch.

13. Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste.

14. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf erst erfolgen, wenn etwa erforderliche, öffentlich-rechtliche, Genehmigungen erteilt sind (bspw. nach KWG und/oder GewO) oder eine etwa erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle stattgefunden hat. Die Eintragung im Handelsregister ist davon unabhängig, es sei denn, dass der Gegenstand des Unternehmens Bankgeschäfte oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen umfasst.

15. Es kann sein, dass eine etwa erforderliche Erlaubnis für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit nur erteilt wird, wenn die Satzung der Gesellschaft bestimmten Anforderungen genügt. Es ist daher insbesondere bei freiberuflichen Tätigkeiten empfehlenswert, die Satzung der Gesellschaft der zuständigen Kammer oder der sonst zuständigen Stelle vorab zur Prüfung vorzulegen.

16. In jedem Fall ist neben der Handelsregisteranmeldung eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

17. Es wurde empfohlen, die rechtliche Zulässigkeit der gewählten Firma sowie des Unternehmensgegenstandes vor Beurkundung, insbesondere mit der zuständigen IHK, zu klären. Sollte die Firma nicht zur Kennzeichnung geeignet oder irreführend sein, kann das Registergericht die Eintragung ablehnen. Auch wenn die Firma eingetragen wird, lässt dies keine Rückschlüsse auf ihre Zulässigkeit (insbesondere hinsichtlich Namens- oder Markenrecht Dritter) zu, die der Notar nicht geprüft hat.

18. Der Notar steuerlich nicht beraten hat und für die steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde keine Haftung übernimmt.

19. Der Notar hat auf die Pflicht der Gesellschaft hingewiesen, die in § 19 Abs. 1 GWG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Nach dem Geldwäschegesetz ist dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte zu melden, der entweder mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält oder mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert. Auch eine Kombination der Stimmrechte aus Anteilsbesitz und/oder Treuhandkonstruktionen oder auch Stimmbindungsverträge, atypisch stille Gesellschaften oder Nießbrauchsgestaltungen können zu der bußgeldbewehrten Meldepflicht führen, wenn mindestens mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert werden.

20. Auf die gesetzlichen Offenlegungspflichten nach § 325 HGB wurde vom Notar hingewiesen. Auf das Merkblatt des Bundesamts der Justiz „Merkblatt für Unternehmensgründer über die Pflicht zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen“ wurde hingewiesen.

21. Rechnungen für Registereintragungen sollten nicht ungeprüft beglichen werden.

22. Sämtliche Beteiligte erteilen den Notarangestellten

Frau Silvia Bea	Frau Sandra Gawenat
Frau Andrea Grimmeißen	Frau Simone Müller
Frau Melanie Kirsch	Frau Corina Württemberger

- je einzeln berechtigt - die uneingeschränkte Vollmacht zur Abgabe aller weiteren Erklärungen und zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftsgründung. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, die vom zuständigen Registergericht verlangten Änderungen und sonstige Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

……..
Julian Osswald
Oberbürgermeister der Stadt Freudenstadt

……..
Michael Ruf
Bürgermeister der Gemeinde Baiersbronn

……
Tobias de Haën
Geschäftsführer der
Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen
Landesgartenschauen mbH

……
Klumpp
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

(1)
Die Gesellschaft führt den Namen "Gartenschau Freudenstadt und Baiersbronn 2025 gGmbH".

(2)
Der Sitz der Gesellschaft ist Freudenstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)
Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Planung, Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Gartenschau Freudenstadt und Baiersbronn. Es dürfen auch Aufgaben übernommen werden, die mit der Abwicklung der Gartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen.

(2)
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, solche der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, der Volksbildung und der Kunst in Freudenstadt und Baiersbronn sowie der Völkerverständigung. Sie ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung der Gartenschau verwirklicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3)
Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, diesen fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere nimmt sie die notwendigen Investitionen vor und koordiniert alle mit der Vorbereitung, Gestaltung, Durchführung und dem Abschluss der Gartenschau zusammenhängenden Maßnahmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aufgaben zu übernehmen, die mit der Abwicklung der Gartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen rechtsgrundlosen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4)
Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des 3. Abschnitts des 3. Teils der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, das für die Kommune geltende Vergaberecht (z.B. VgV usw.) und die sich aus dem Durchführungsvertrag Gartenschau Freudenstadt und Baiersbronn 2025 ergebenden Verpflichtungen sowie die Bedingungen der Städtebauförderung für die Förderung kommunaler Maßnahmen einschließlich der in den Bewilligungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Anlage 1 – Städtebauförderungsrichtlinien mit Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen).

§ 3 Einlagen

(1)
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro (i.W. Dreißigtausend Euro).

(2)
Von diesem Stammkapital übernehmen:

a) die Stadt Freudenstadt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 in Höhe von 12.000 Euro (i.W. zwölftausend Euro),

b) die Gemeinde Baiersbronn einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 in Höhe von 12.000 Euro (i.W. zwölftausend Euro),

c) die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH in Ostfildern einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 in Höhe von 6.000 Euro (i.W. sechstausend Euro).

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten und sofort fällig.

(4)
Zur weiteren Kapitalausstattung der Gesellschaft beabsichtigen die Stadt Freudenstadt und die Gemeinde Baiersbronn bei Bedarf Einlagen bzw. Zuschüsse zu leisten. Für den Verteilungsschlüssel gilt im Innenverhältnis folgendes: Die Auszahlungen für Investitionen werden von der Gemeinde, auf deren Gebiet die Investition getätigt werden, finanziert. Die Kosten der Durchführung werden hälftig von den beiden Gemeinden finanziert.

§ 4 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

(1)
Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2)
Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Es gelten die Regelungen der §§ 463 ff BGB mit der Maßgabe, dass sich der Verkaufspreis nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages bestimmt. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von vier Wochen auszuüben.

§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1)
Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Die Einziehung ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig.

(2)
Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist.
Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht. Abs.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3)
Dem ausscheidenden Gesellschafter ist der Buchwert seines Geschäftsanteils, höchstens jedoch der Nominalwert seiner Einlage, zu vergüten. Der Buchwert seines Anteils ermittelt sich als Saldo aus dem Buchwert des Geschäftsanteils, zuzüglich freier Rücklagen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Bilanzgewinns bzw. -verlustes. Maßgeblich ist der Jahresabschluss des Bilanzstichtages, zu dem die Einziehung wirksam wird.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Organe:

a) Geschäftsführung
b) Aufsichtsrat
c) Gesellschafterversammlung

II. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 7 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

(1)
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Den ersten Geschäftsführer stellt die Stadt Freudenstadt, einen zweiten stellt die Gemeinde Baiersbronn. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2)
Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung vorn Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

(3)
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4)
Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5)
Im Falle mehrerer Geschäftsführer wird die Verteilung der Aufgaben zwischen den Geschäftsführern in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(6)
Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH wird in der Gesellschaft mit einem Mitarbeiter mit Prokura vertreten.

(7)
Die Absätze 3 und 4 gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1)
Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten.

(2)
Die Geschäftsführung hat insbesondere die Zuständigkeitsbereiche des Aufsichtsrates (§ 9) und der Gesellschafterversammlung (§ 16) und den Durchführungsvertrag zwischen der Gartenschau gGmbH und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH zu beachten.

(3)
Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(4)
Die Geschäftsführung hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Entscheidungen der Beschlussorgane der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn innerhalb einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Frist einen Durchführungsplan für alle im Zuge der Gartenschau zu realisierenden Vorhaben aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Durchführungsplan besteht aus einem Maßnahmen- und Terminplan sowie einem Wirtschaftsplan - bestehend aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Durchführungshaushalt und Investitionshaushalt), dem Finanzplan (bis einschließlich 2026) - und der Stellenübersicht.

Außerdem hat sie jährlich zum Beginn eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen entsprechend dem kommunalen Haushaltsrecht aufzustellen. Der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie die zur Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f GemO in Verbindung mit § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

(5)
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sind der Gesellschafterversammlung vorzulegen; dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags nach der Satzung der Stadt Freudenstadt bzw. der Gemeinde Baiersbronn über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu machen.

(6)
Nach Abschluss der Gartenschau hat die Geschäftsführung eine Kostenfeststellung und einen erläuternden Abschlussbericht aufzustellen.

III. DER AUFSICHTSRAT

§ 9 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1)
Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach § 10 dieses Vertrages,
§ 52 GmbHG findet bis auf Abs. 3 S. 2 bei der Besetzung des Aufsichtsrates keine Anwendung.
Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt wird, findet im Übrigen § 52 GmbHG und die dort vorgesehenen Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend Anwendung.

(2)
Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat ein Recht auf Auskunft. § 8 Ziff. 2 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3)
Der Aufsichtsrat entscheidet unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nach außen über:

a) die Umsetzung der Gesamtkonzeption der Gartenschau
b) die Planung der temporären Einrichtungen und Anlagen
c) die Festsetzung des Durchführungsplans gemäß § 8 Ziff.3
d) die Festsetzung des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanes
e) den Beschluss des Stellenplans
f) die Festsetzung der Ausstellungskonzeption und der -bedingungen
g) den Beginn und das Ende der Durchführungszeit der Gartenschau
h) die Festsetzung der Eintrittspreise, Standgelder, Mieten und Pachten, Konzessionen
i) die Ausführung von Investitionsvorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand voraussichtlich 50.000 Euro übersteigt
j) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Vollzug des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt
k) Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 30.000 Euro p.a. verpflichten
l) über- und außerplanmäßige Mehrausgaben, die den Wirtschaftsplan um 15.000 Euro im Einzelfall übersteigen
m) den Verzicht oder die Niederschlagung von Ansprüchen der Gesellschaft, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen
n) die Annahme von Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt
o) das Sponsoring, soweit dessen Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt
p) die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsbehelfen, sofern es sich nicht lediglich um die Eintreibung von Außenständen oder um Prozess vor Arbeitsgerichte handelt
q) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
r) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Vertretung in Prozessen
s) die Einberufung der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die Gesellschafter-versammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen
t) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
u) die Zustimmung nach § 7 Abs. 3.

(4)
In einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 9, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1)
Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Der Aufsichtsrat hat 10 stimmberechtigte Mitglieder.

(2)
Die Stadt Freudenstadt entsendet als stimmberechtigte Mitglieder den Oberbürgermeister und 3 weitere Mitglieder.

(3)
Die Gemeinde Baiersbronn entsendet als stimmberechtigte Mitglieder den Bürgermeister und 3 weitere Mitglieder.

(4)
Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH entsendet 2 stimmberechtigte Mitglieder.

(5)
Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg benennt einen ständigen Vertreter, der an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratendes Mitglied teilnimmt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht jederzeit zu berufen und wieder abzuberufen.

(6)
Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche oder elektronische Stimmbotschaft durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(7)
Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung der Stadt oder zur Verwaltung einer juristischen Person des privaten Rechts gewählt wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien bzw. Unternehmen folgenden Gesellschafterversammlung.

(8)
Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, zu seinen Sitzungen weitere Berater zu einzelnen Angelegenheiten oder ständig hinzuzuziehen.

(9)
Wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt, wählt der Aufsichtsrat unter den Mitgliedern gem. § 10 Abs. 1 auf die Dauer von 12 Monaten einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Dabei soll das Amt des ersten und zweiten Vorsitzenden zwischen den beiden Mitgliedern gem. § 10 Abs. 1 wechseln.

Die beiden Vorsitzenden führen diese Ämter gemeinschaftlich und in kollegialer Abstimmung. Soweit diese Satzung dem Vorsitzenden Aufgaben zuweist, obliegen diese

dem ersten wie dem zweiten Vorsitzenden gleichermaßen. Soweit diese Satzung ausdrücklich dem ersten Vorsitzenden eine Aufgabe oder Befugnis zuweist, ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zuständig.

Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen zweiten Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Davon ist einer aus den dem Aufsichtsrat angehörenden Vertretern der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH auszuwählen.

(10)
Die Geschäftsführer haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben sie an den Sitzungen teilzunehmen. Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des betroffenen Geschäftsführers darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

(11)
Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden von der Gartenschau Freudenstadt und Baiersbronn 2025 gGmbH gezahlt. Aufwandsentschädigungen werden analog der Satzung der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geleistet. Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenvereinbarung der gGmbH ersetzt.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

(1)
Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt postalisch oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Aufsichtsratssitzung ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch in anderer Weise und mit verkürzter Frist erfolgen.

(2)
Die Geschäftsführung ist verpflichtet, entscheidungsreife Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob und inwieweit er diese den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Einladung zur Verfügung stellt.

(3)
2 Aufsichtsratsmitglieder sowie jeder Geschäftsführer können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1)
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend oder deren Stimmbereitschaft vertreten ist und in entsprechender Anwendung von § 18 GemO nicht ausgeschlossen sind.

(2)
Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3)
Die Beschlüsse können in Einzelfällen im schriftlichen Verfahren vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Abstimmungsverfahren widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung angerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

§ 13 Niederschrift

(1)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2)
Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.

(3)
Die Niederschrift ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Aufsichtsrats anzufertigen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung sowie der Kämmerei der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn zuzusenden.

§ 14 Vertretung des Aufsichtsrats

Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines ersten Stellvertreters. Sind Vorsitzender und erster Stellvertreter verhindert, unterzeichnet der zweite Stellvertreter.

§ 15 Beratende Fachausschüsse

Der Aufsichtsrat kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse mit beratender und mit beschließender Funktion berufen. Insbesondere empfiehlt sich die Einberufung eines Vergabeausschusses.
Die §§ 10 Abs. 4 und 8, §§ 11 und 13 dieses Vertrages gelten entsprechend.

IV. DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 16 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

(1)
Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2)
Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes
b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
d) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern
f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Feststellung der Schlussrechnung
h) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
i) die Bestellung des Abschlussprüfers
j) die Auflösung der Gesellschaft
k) die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Gesellschaft im Rahmen der Vorschriften der Gemeinnützigkeit.
l) Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 10 Abs. 9

§ 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1)
Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll jedoch binnen neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

(2)
Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist, welche die vorherige Beteiligung des Gemeinderats der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn ermöglicht, mindestens aber vier Wochen vorher, einberufen. In Eilfällen kann die Frist auch abgekürzt werden.

§ 18 Durchführung der Gesellschafterversammlung

(1)
Die Stadt Freudenstadt wird durch den Oberbürgermeister vertreten, die Gemeinde Baiersbronn durch den Bürgermeister. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende entsprechend der Regelung aus § 10 (9), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2)
Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH wird durch den/die gesetzlichen Vertreter bzw. durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Gesellschafterversammlung ist immer beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.

§ 20 Beschlussfassung

(1)
Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

(2)
Voll eingezahlte 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren jeweils eine Stimme. Die Gesellschafter können die jeweils auf sie entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 21 Niederschrift

(1)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2)
Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

V. GESCHÄFTSJAHR; RECHNUNGSLEGUNG; AUSSCHÜSSE UND BEKANNTMACHUNGEN

§ 22 Geschäftsjahr

(1)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)
Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 23 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. § 105 GemO ist zu beachten. Bei der Abschlussprüfung sind auch die Gegenstände nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen bzw. zu berichten.

§ 24 Mitwirkung von Ämtern und Dienststellen

(1)
Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gartenschau erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Dienststellen der beiden Kommunen.

(2)
Die Stadt Freudenstadt und die Gemeinde Baiersbronn behalten sich die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushalts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) vor. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer; für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei der gGmbH werden

dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

(3)
Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der gGmbH wird nach Maßgabe des § 114 Abs.1 GemO eingeräumt.

§ 25 Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Austritt eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, wenn ihm aus wichtigem Grund das Verbleiben in der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann. Das Austrittsrecht ist innerhalb von acht Wochen seit Bekanntwerden des wichtigen Grundes auszuüben.
Das Austrittsrecht steht dem Gesellschafter nicht zu, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel, insbesondere durch Veräußerung des Geschäftsanteils abwenden kann.

§ 27 Ausscheiden von Gesellschaftern

Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH scheidet unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschluss dem auf das Gartenschaujahr folgende Jahr durch die Gesellschafterversammlung als Gesellschafter aus. Dabei wird ihre Stammeinlage zum Nennwert von der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn übernommen. Gleichzeitig scheiden die von diesem Gesellschafter entsandten Mitglieder aus deren Organen aus.

Die derart ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht ersetzt; vielmehr verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend.

§ 28 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn der Gesellschaftszweck erfüllt ist oder entfällt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die von den Gesellschaftern

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in den Hoheitsbereich der Kommunen Freudenstadt und Baiersbronn überführt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt.
Die Gesellschafter verpflichten sich, solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen.

§ 30 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notariats-, Gerichts- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft, jedoch nur bis max. 2.500 €.

Als gemeinnützige Gesellschaft beantragt sie Kosten- und Gebührenfreiheit.